

An den
Herrn Vorsitzenden
des Bau- und Umweltausschusses

Informationsvorlage

zu TOP I. 8 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 21.03.2006

Erweiterung des FFH-Gebietes „Fischruhezonen im Rhein zwischen Emmerich und Bad Honnef“; hier: „Die Spey“ sowie „Ilvericher Altrheinschlinge“

Für das vom Land NRW über die Bundesregierung an die EU gemeldete FFH-Gebiet „Fischruhezonen im Rhein zwischen Emmerich und Bad Honnef“ wurden in einer abschließenden Bewertungskonferenz durch die EU-Kommission in 2004 Prüfvorbehalte geltend gemacht. Am 15.12.2005 wurde die konkrete Forderung zur Nachmeldung von Gebieten für den Schutz wandernder Fischarten von der EU aufgestellt. Gleichzeitig wurde das ausgesetzte Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland (bis zu 790.000,- € pro Tag) wegen unzureichender FFH-Gebietsmeldungen fortgesetzt. Das Bundesministerium für Umwelt hat sehr deutlich gemacht, dass es unausweichlich ist, dass die Länder der Aufforderung der Europäischen Kommission nachkommen, da anderenfalls die säumigen Länder die Zwangsgeldlasten tragen müssen. Die Rheinoberlieger Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg hatten die Hauptfahrrinne des Rheins in die FFH-Meldungen mit einbezogen. Vor diesem Hintergrund sah die EU das sogenannte „stepping stone-Konzept“ des Landes Nordrhein-Westfalen, das lediglich einzelne Uferabschnitte schützt, als nicht ausreichend an. Es wurde eine umfangreiche Nachmeldung unter Einbezug der gesamten Rheinbreite gefordert.

Die Forderung der EU-Kommission zur Nachmeldung von FFH-Gebieten wurde zwischen Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der EU-Kommission Ende 2005 nachverhandelt. Dabei konnte erreicht werden, dass keine neuen FFH-Gebiete ausgewiesen werden sollen, sondern lediglich Erweiterungen der bestehenden Gebiete gemeldet werden. Durch die Nachmeldungen konnte das FFH-Gebiet von ehemals 1.800 ha auf nunmehr 2.300 ha Fläche erweitert werden. Die bestehenden Schutzverordnungen werden auch auf die erweiterten Gebiete angewendet. Weitergehende Restriktionen sollen nicht erfolgen. Die Gebietserweiterungen beziehen sich insbesondere auf die abschnittsweise Einbeziehung der Strombreite bis zur Strommitte bzw. über die gesamte Strombreite. In einem Informationstermin am 05. Jan. 2006 machte das MUNLV deutlich, dass das erzielte Ergebnis auch die Wahrung wirtschaftlicher Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen weitgehend berücksichtigt und eine Nachverhandlung nicht möglich sei.

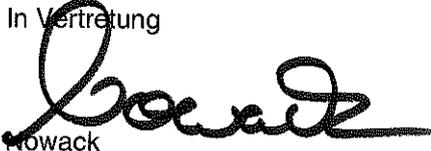
Meerbusch ist mit den Gebieten „Ilvericher Altrheinschlinge“ sowie „Die Spey“ betroffen. Das FFH-Gebiet „Die Spey“ wird nach Nordosten geringfügig zur Strommitte hin erweitert. Im Bereich „Ilvericher Altrheinschlinge“ wird das Gebiet, welches ehemals gemeldet war, bis zur Strommitte hin erweitert.

Auswirkungen der geplanten FFH-Gebietserweiterungen:

Die bestehende Fischschutzverordnung gem. § 44 Landesfischereigesetz soll auch auf die geplanten Gebietserweiterungen übertragen werden. Diese betrifft insbesondere Einschränkungen der fischereilichen Nutzungen und der Freizeitnutzungen. Es bleiben jedoch insbesondere die Jagd, die Landwirtschaft, das Befahren der Bundeswasserstraße, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen sowie bestehende rechtmäßig ausgeübte Nutzungen von der Verordnung unberührt.

Erweiterte Prüfungen gem. FFH-Richtlinie werden durch die Gebietserweiterungen nicht erforderlich. Das FFH-Prüferfordernis für den Bereich der Fahrrinne besteht bereits heute aufgrund des sogenannten Umgebungsschutzes für die gemeldeten FFH-Gebiete. Im Rahmen der Informationsveranstaltung ging das MUNLV davon aus, dass die geplanten Gebietsmeldungen den Anforderungen der EU-Kommission nunmehr genügen werden und bei Meldung vor Fristablauf am 15.02.2006 ein Zwangsgeldverfahren gegen das Land NRW nicht vollzogen werden. In der Anlage sind die den Bereich Meerbusch betreffenden Rheinabschnitte dargestellt.

In Vertretung



Nowack
Erster Beigeordneter

Anlage